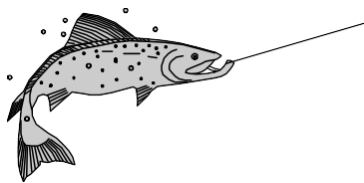


Gewässerordnung



ASV „Petri Heil“ Söhrewald e.V.



1. Vereinsgewässer

Die Vereinsgewässer gehören der Raub- und Friedfischregion an.

1.1 Fulda

Die Grenzen erstrecken sich von oberer Grenze „Breitenauer Mühlenwehr“ bis untere Grenze „Edereinmündung“.

1.2 Teichanlage

Die Vereinseigene Teichanlage liegt in Edermünde Grifte, Flur 3, Flurstück 84 und 85.

Die Gewässergrenzen müssen von allen Mitgliedern eingehalten werden.

2. Verhalten am Wasser

Jedes Mitglied ist verpflichtet, beim Angeln den Erlaubnisschein zum Fischfang sowie den Jahresfischereischein bei sich zu führen und auf Verlangen diese der Fischereiaufsicht vorzuzeigen. Den Anweisungen der Fischereiaufsicht ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Auf Sauberhaltung der Angelplätze und Schonung der Anlagen ist besonders zu achten. Beschädigungen oder Veränderungen der Ufer jeder Art sind verboten. Das Verhalten der Mitglieder untereinander hat sich durch Kameradschaftsgeist, gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfeleistung, besonders neu eingetretenen Mitgliedern und anderen Wassersporttreibenden gegenüber auszuzeichnen.

3. Waidgerechtes Angeln und erlaubtes Angelgerät

3.1 Waidgerechtes Angeln

Die Ausübung des Angelns ist im Erlaubnisschein beschrieben. Das Legen von Reusen ist erlaubt. Reusen müssen mit einem Otterkreuz, einem Namensschild, aus dem auch die Vereinszugehörigkeit ersichtlich ist, versehen sein. Hier gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Reusen müssen spätestens alle 7 Tage gehoben werden. Die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder zum Fischfang ist verboten. Jedes Mitglied fängt nur so viele Fische, wie es für seinen Bedarf verwenden kann. Die Fangbegrenzung ist zurzeit 5 Fische pro Tag. Gewerblicher Fischfang ist grundsätzlich verboten! Alle Fische, welche die Mindestmaße nicht erreicht haben, müssen ohne Ausnahme in das Wasser zurückgesetzt werden.

Untermassige Fische sind besonders schonend zu behandeln, damit weder Schuppen herausgerissen werden, noch die Schleimschicht der Oberhaut beschädigt wird. Nach Möglichkeit sind sie im Wasser zu belassen, der Angelhaken ist mit einem Hakenlöser vorsichtig zu entfernen. Der Fisch ist sorgfältig zurückzusetzen. Erschöpfte Fische sind solange im Wasser in der Hand zu halten, bis sie wieder schwimmfähig sind. Nicht mehr lebensfähige Fische sind zu töten. Massige Fische sind nach dem Fang unverzüglich waidgerecht zu töten.

Für das waidgerechte Angeln müssen ein geeigneter Kescher, ein Maßband, ein Schlagholz / Fischtöter, ein Messer und ein Hakenlöser mitgeführt werden.

3.2 Erlaubtes Angelgerät

Der Fischfang darf nur mit der Handangel ausgeführt werden. Eine Angel mit einer Stocklänge von weniger als 100 cm gilt nicht als Handangel. Die Anzahl der erlaubten Handangeln ergibt sich aus dem Erlaubnisschein. Die Verwendung von Echoloten für den Fischfang ist nicht gestattet. Für das Angeln auf Friedfische dürfen keine Drillingshaken verwendet werden.

4. Hälterung der Fische

Die Hälterung von Fischen ist in der Landesfischereiverordnung (LFO) geregelt.

5. Uferbetretungsrecht

Angelfischer sind Umweltschützer und zeigen dies in ihrem Verhalten. Sie nehmen besondere Rücksicht auf die Tier- und Pflanzenwelt am Gewässer. Das Uferbetretungsrecht dient nur der Ausübung der Fischerei. Fangfertige Geräte dürfen nur dort mitgeführt werden, wo auch die Erlaubnis zum Fang besteht. Beim Angeln vom Ufer aus ist in jedem Fall auf Spaziergänger Rücksicht zu nehmen. Angelzubehör, Fahrräder, Mopeds oder sonstiges Gerät sind so abzustellen, dass kein dritter behindert oder belästigt wird.

6. Schonzeiten und Mindestmaße

Die Einhaltung der Schonzeiten und Mindestmaße sollten für jeden Angelfischer eine Selbstverständlichkeit sein. Es gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße aus dem Jahresfischereischein.

Die Hecht- und Zanderschonzeit für die Fulda ist im Erlaubnisschein zum Fischfang zu ersehen.

7. Gewässerverunreinigung oder Fischsterben

Werden Verunreinigung oder Fischsterben wahrgenommen, so verhält sich jedes Mitglied gemäß dem Notfallplan der IG-Guxhagen. Dieser wurde jedem Mitglied ausgehändigt und ist am Gewässer mitzuführen.

8. Arbeitsdienst

Während der Arbeitseinsätze ist den Anweisungen des Einsatzleiters Folge zu leisten. Die Anzahl der Arbeitsstunden wird von der Hauptversammlung festgelegt.

9. Eingeschränkter Fischfang

In markierten Gewässerteilen (Schonbezirken) ist der Fischfang verboten. Bei Besatzmaßnahmen ist der Fischfang untersagt und wird durch den Gewässerwart bekanntgegeben.

10. Fangstatistik und Gewässerbesatz

10.1 Fangstatistik

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Gewässer ist jedes Mitglied verpflichtet, eine Fangstatistik über alle gefangenen Fische zu führen. Die Fangstatistik ist nach jedem Fang sofort entsprechend zu ergänzen. Nach Ablauf eines Jahres ist sie an den Verein zurückzugeben. Auch wenn nichts gefangen oder der Fischfang nicht ausgeübt wurde, ist sie mit einem entsprechenden Vermerk zurückzugeben. Für nicht abgegebene Fangstatistiken wird eine Gebühr erhoben, die in der Hauptversammlung festgelegt wird. Ein neuer Erlaubnisschein wird erst dann ausgestellt, wenn die Fangstatistik aus dem Vorjahr vorliegt.

10.2 Gewässerbesatz

Der Gewässerbesatz wird von den Gewässerwarten nach Rücksprache mit dem Vorstand bestimmt.

11. Fundsachen

Am Wasser gefundene Gegenstände sind an den Vereinsvorstand abzuliefern, der die Bekanntmachung übernimmt.

12. Gebote / Verbote

Die Kontrolle wird von den Polizeiorganen, den amtlichen Fischereiaufsehern, sowie von Vereinsmitgliedern durchgeführt. Darüber hinaus hat jeder Angler die Pflicht, ihm verdächtig erscheinende Angler zu kontrollieren und sie ggf. zur Anzeige zu bringen.

13. Verschiedenes

Aalreusen ohne Namenseintragung des Besitzers gehen als herrenlos in Vereinseigentum über. Angeln von Angehörigen aktiver Vereinsmitglieder, ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erlaubt. Jedoch darf die zulässige Zahl der Handangeln laut Erlaubnisschein nicht überstiegen werden.

Der Vorstand erwartet, dass diese Gewässerordnung genauestens beachtet wird. Bei Verstößen von Mitgliedern werden diese vom Vorstand oder vom Ehrenrat (gemäß Satzung) geahndet.

14. Änderungen der Gewässerordnung

Änderungen der Gewässerordnung bedürfen grundsätzlich eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung oder der außerordentlichen Hauptversammlung. Dieses gilt nicht, wenn eine Neufassung einzelner oder mehrerer Bestimmungen oder eine Ergänzung dieser Gewässerordnung aufgrund geänderter gesetzlicher Grundlagen oder durch Gerichtsentscheidungen notwendig wird. Auf solchen Umständen beruhende Änderungen der Gewässerordnung sind in einem Rundschreiben bekannt zu machen.

Diese Gewässerordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 31.01.2004 beschlossen. Sie tritt mit dem heutigen Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung vom 01.01.1981 außer Kraft.

Söhrewald, den 31. Januar 2004

Sven Schwerdtner
1. Vorsitzender

Ralf Roß
2. Vorsitzender

Volker Krah
Schriftführer